



Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde Lupsingen



Wasseranschlussgesuch

Auftrag Nr

zum Baugesuch Nr.

Kontaktangaben

GesuchstellerIn

Name/Vorname

Strasse/Nr.

Telefon E-Mail

GrundeigentümerIn, falls abweichend

Name/Vorname

Strasse/Nr.

Telefon E-Mail

ProjektverfasserIn

Firma/Kontaktperson

Strasse/Nr.

Telefon E-Mail

Unterschriften

Ort/Datum

GesuchstellerIn

ProjektverfasserIn

Projekt/Bauvorhaben

Projektangaben

Strasse, Haus Nr.

Parzelle

Projektbeschrieb

- Neuanschluss
- Änderung des bestehenden Anschlusses
- Regenwassernutzung

Weitere Angaben (auch wenn später geplant)

Es wird ein Schwimmbad erstellt Einbau einer Druckerhöhungsanlage Regenwassergebrauchsanlage

Inhalt in m³:

Bearbeitung:



Deklaration SVGW-Belastungswerte BW								
Wasseranschlussgebühren								
Es gilt die Belastungswerte nach SVGW zu berechnen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer üblichen Hausinstallation muss dieser Wert nicht ermittelt werden.								
Vorgesehene Armaturen und Apparate							Belastungswerte	
<i>Anschluss ½ ²</i>	<i>UG</i>	<i>EG</i>	<i>1 OG</i>	<i>2 OG</i>	<i>3 OG</i>	<i>Anzahl Anschluss Total</i>	<i>BW pro Anschluss</i>	<i>BW nach SVGW Total</i>
Handwaschbecken, Waschrinne, Waschtisch, Bidet, Spülkasten, Getränkeautomat								0
Spülbecken, Ausgussbecken, Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse, Coiffeurbrause, Haushaltsgeschirrspülmaschine, Waschtrog								0
Dusche								0
Spülkasten für Gewerbe, Stand- und Wandausguss, Badewanne, Waschautomat bis 6 kg, Urinoir-Spülung, automatische Geschirrbrause								0
Entnahmearmatur für Garten und Garage								0
<i>Anschluss ¾ ²</i>	<i>UG</i>	<i>EG</i>	<i>1 OG</i>	<i>2 OG</i>	<i>3 OG</i>	<i>Anzahl Anschluss Total</i>	<i>BW pro Anschluss</i>	<i>BW nach SVGW Total</i>
Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Dusche, Entnahmearmatur für Garten und Garage								0
Total								0
Bei Um- und Anbauten. Abzüglich bestehender Armaturen und Apparate							Belastungswerte	

Anlagen

Anlagen zu diesem Formular zwingend

- Situationsplan
- Wasser Werkplan

4-fach
4-fach

nach Bedarf

- andere

1-fach



Weisungen für die Planeingabe

Dieses Gesuch, inkl. der Pläne und Beilagen ist in vier Exemplaren vom GesuchstellerIn und ProjektverfasserIn unterschrieben an die Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG einzureichen.

Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG

Bewilligungswesen
Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen

Mit dem Gesuch sind folgende Pläne und allenfalls Unterlagen einzureichen:

1. Situationsplan (Katasterplan) mit folgenden Angaben:

- Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummern
- Bestehende und projektierte Leitungen

2. Wasser (Werkplan) mit folgenden Angaben:

Darstellung der Wasserleitungen im Gebäude bis zum Wasserzähler, Lage der Verteilbatterie, Lage der Verteilungen:

- Bezeichnungen der Armaturen: Absperrvorrichtungen/Wasserzähler/Rückflussverhinderer/Druckreduzierventil/Filter usw.
- Die Leitungsdaten (Material, Durchmesser)

Die Pläne sind vom ProjektverfasserIn zu unterschreiben

3. Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht:

- Die Beanspruchung einer anderen Parzelle muss mit dem Eigentümer der betreffenden Parzelle privatrechtlich geregelt werden. Diese Regelung ist dem Begehren beizulegen.
- Für die Mitbenutzung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Leitung vertraglich zu regeln.

Rechtliche Grundlagen / Allgemeine Bedingungen

1. Grundlage bildet das Wasser-Reglement der Gemeinde Lupsingen
2. Gemäss gültigem Gebührensatz wird eine Anschlussgebühr erhoben
3. Genereller Wasserversorgungsplan (GWP) der Gemeinde
4. SVGW-Richtlinien
5. Die Hausanschlussleitung ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen. Die Lieferung der Wasseruhr erfolgt durch die Gemeinde und wird separat in Rechnung gestellt.
6. Die Hausanschlussleitung, bis und mit der Wasseruhr, darf nur durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt und unterhalten werden.
7. Müssen an der Wasseranschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen vorgenommen werden, so sind diese nach der Einwilligung der Bewilligungsinstanz auf Kosten der GesuchstellerIn auszuführen.
8. Wasseranschlussleitungen müssen eine Überdeckung von mindestens 1.00 m oder maximal 1.50 m aufweisen.
9. Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)

10. Der Wasseranschluss innerhalb der Privatparzelle muss in einem Schutzrohr verlegt werden. In Bereichen gemäss obigem Art. 9 muss das Schutzrohr einbetoniert werden. Richtungsänderungen der Schutzrohranlage dürfen nicht mit flexiblen Bögen erfolgen. Der Radius der Schutzrohrbögen muss mit mind. 1.00 m Radius ausgeführt werden. Die Schutzrohranlage ist dicht auszuführen. Ebenso ist die Hauseinführung genügend gegen Eindringen von Wasser abzudichten.
11. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss mind. 60 cm aufweisen.
12. Bei der Hauseinführung muss die Auffüllung in der Grabensohle mit einem armierten Betonriegel überbrückt werden.
13. Generell dürfen Wasserleitungen nicht einbetoniert werden. Sie müssen vollständig und ausreichend mit gewaschenem Sand umhüllt werden.
14. Die Wasserentnahme für Bauwasser müssen dem Brunnenmeister gemeldet werden. Diese wird pauschal, gemäss gültigem Gebührensatz abgegolten.
15. Vor dem Einfüllen des Grabens ist die Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG in Lausen (061 926 84 30) zu orientieren (mindestens einen halben Tag im Voraus), damit die Abnahme erfolgen kann. Werden Gräben vorzeitig aufgefüllt, so wird die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchstellerIn angeordnet.
16. Das Einfüllen des Grabens hat sofort nach Einmessen der Leitung mit geeignetem Material zu erfolgen.
17. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss so erfolgen, dass alle gültigen Normen (VSS) und Richtlinien eingehalten werden. Reparaturen aufgrund nachträglich auftretender Schäden werden dem GesuchstellerIn in Rechnung gestellt.
18. Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.
19. Grauwasseranlagen sind meldepflichtig (nach SVGW)
20. Alle Inneninstallationen sind nach Fertigstellung zur Abnahme dem Brunnenmeister zu melden.
21. Nachträgliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme dem Brunnenmeister zu melden.